

wendet werden könne, und ich wollte den Wunsch aussprechen, daß, wenn auch diese eingehenden Collectengelder lediglich für die Erblande bestimmt sind, man sich nicht abhalten lassen möge, die Ueberschüsse der Lehrerwitwen- und Waisenkasse zuzuwenden. Der Antrag der Deputation würde also der sein, daß die in den Erblanden eingehenden Collectengelder lediglich zur Unterstützung der erbländischen armen Schullehrer und deren Witwen und Waisen verwendet werden möchten, wogegen die in der Oberlausitz eingehenden Collectengelder ihrer bisherigen Bestimmung überlassen werden.

Staatsminister v. Lindenau: Um Mißverständnisse zu vermeiden, wünsche ich, daß der Ausdruck: „alle Collectengelder“ in den beschränkteren „diejenigen Collectengelder, die an das Cultusministerium abgegeben werden,“ verändert werden möge, da es noch andere Collectengelder giebt, die an das Kirchenrar kommen. Den Wunsch des Herrn Bürgermeister anlangend, so wird das Ministerium bemüht sein, demselben thunlichst zu entsprechen.

Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß ich mit dem Antrage einverstanden bin, aber nicht mit dem Wunsche, ich glaube, daß schon sehr viel dafür geschehen ist. Haben die Erblande den Kapitalfonds in die Kasse gegeben, so ist es wohl nicht billig, daß auch sämtliche Ueberschüsse der Collectenkasse dem allgemeinen Fonds zu Gute gehen. Da kein Antrag gestellt worden ist, so stelle ich auch keinen Antrag, sondern erkläre mich nur mit dem Wunsche nicht einverstanden.

Staatsminister v. Lindenau: Der Gegenstand wird von nicht großer Wichtigkeit sein. Denn größtentheils sind die Ueberschüsse für Gratificationen und außerordentliche Bedürfnisse der Schullehrer verwendet worden; nur der wahrscheinlich kleine Ueberschuß würde an die Witwen- und Waisenkasse kommen.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun vermögen, auf den anderweiten Gegenstand unserer Tagesordnung überzugehen, nämlich auf den Bericht sub T., welchen der Herr v. Wasdorf zu referiren die Güte haben wird.

Graf Bithum: Ich weiß nicht, ob es mir erlaubt ist, eine ganz kurze ständische Schrift vorzutragen über das allerhöchste Decret, die Ueberweisung der baaren Geldgefälle an die Landrentenbank betreffend, die Schrift ist ganz den ständischen Beschlüssen gemäß abgefaßt.

Die ständische Schrift wird vorgetragen.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Inhalt dieser Schrift vernommen, und ich habe dieselbe zu fragen: ob sie damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Die Schrift ist in der zweiten Kammer gefertigt und daselbst genehmigt worden, ehe sie hierher gekommen ist.

Graf Bithum: Wir würden, insofern aus dem Protokollextracte hervorgeht, daß die Schrift Genehmigung erlangt hat, sie abgehen lassen können. So würde die Sache stehen. Wir würden den Protokollextract ebenfalls abzuwarten haben.

Präsident v. Gersdorf: Insofern aus dem Protokollextracte hervorgeht, daß die Schrift Genehmigung gefunden hat, so würden wir die Schrift abgehen lassen können, den Protokollextract aber jedenfalls noch zu erwarten haben.

Referent v. Wasdorf trägt nun zuvörderst das Allerhöchste Decret, die Ablösung der geistlichen Decem und anderer Naturalentrichtungen betreffend, vor, und geht dann zu dem Berichte der ersten Deputation über, welcher lautet:

Das allerhöchste Decret, die Ablösung der geistlichen Decem und andern Naturalentrichtungen betreffend, ist zunächst an die zweite Kammer gelangt und daselbst nach vorausgegangener verfassungsmäßiger Berathung bei der endlichen Abstimmung durch Namensaufruf mit 53 gegen 6 Stimmen angenommen worden.

Der Deputation, welcher das allerhöchste Decret zur Begutachtung überwiesen wurde, konnte es nicht entgehen, daß dasselbe einen hochwichtigen Gegenstand betreffe, der besonders in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit der gesammten Geistlichkeit des Vaterlandes im hohen Grade in Anspruch genommen und in mehren Druckschriften, so wie verschiedenen bei der Ständeversammlung eingereichten Petitionen mannichfache Erörterung und Beleuchtung gefunden hat.

Wegen der wichtigen hierbei einschlagenden Finanzfragen hat auch zugleich eine gemeinschaftliche Berathung mit der zweiten Deputation stattgefunden, deren sämtliche Mitglieder ihr Einverständnis mit den am Schlusse des Berichts befindlichen Anträgen erklärt haben.

Zuvörderst mußte sich die Deputation die Frage zur Beantwortung vorlegen, ob überhaupt der geistliche Decem und andere an Geistliche und Schullehrer zu entrichtende Naturalleistungen den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes unterworfen und ob nicht vielmehr diese Leistungen zu den §. 52b. erwähnten Parochiallasten zu rechnen seien, welche ausdrücklich von den Vorschriften des Ablösungsgesetzes ausgenommen worden sind.

Allein bei näherer Erwägung der Sache und besonderer Berücksichtigung der bei Berathung des Ablösungsgesetzes stattgefundenen ständischen Verhandlungen, rücksichtlich welcher die Deputation, um Wiederholungen zu vermeiden, sich auf das ebenso gründliche als geschichtlich treue Deputationsgutachten der zweiten Kammer beziehet, konnte man darüber nicht zweifelhaft sein, daß wenigstens die das Ablösungsgesetz beratenden Stände der Ansicht waren, daß auch der geistliche Decem und andere an Geistliche und Schullehrer zu entrichtende Naturalleistungen den Bestimmungen des mehrerwähnten Gesetzes unterworfen sein sollten. —

Zweifelhafter war diese Frage in Bezug auf die Ansichten der hohen Staatsregierung, da hierüber die Landtagsacten vom Jahre 1831 einen bestimmten Nachweis nicht geben. Ja man könnte aus dem Umstand, daß der ständische Antrag zu §. 2 des